Amtsblatt

Stadt Scheer

mit Stadtteil Heudorf

Amtsblatt der Stadt Scheer, herausgegeben vom Bürgermeisteramt Scheer.
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lothar Fischer Tel. 0 75 72 / 76 16-0, Fax 0 75 72/76 16-52, e-Mail: info@scheer-online.de – Druck: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH Meßkirch, Tel. 0 75 75/92 39-0, Fax 0 75 75/92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

Öffnungszeiten des Rathauses Scheer:
Montag bis Donnerstag vormittags 8.15-11.30 Uhr
Mittwochnachmittag 13.30-18.00 Uhr und Freitag 8.15-13.00 Uhr

Öffnungszeiten im Rathaus Heudorf:
Mittwoch 17.30-18.00 Uhr
nach Vereinbarung auch ab 17.00 Uhr

Freitag, 12. Dezember 2025 **Nummer 50**

Amtliche Bekanntmachungen

40. Weihnachtsmarkt

Am Sonntag, 14. Dezember 2025 auf dem Hirschplatz in Scheer

Programm:

16:25 Uhr	Eröffnung durch das Vororchester der SK Scheer/MV Sig-Dorf
16:40 Uhr	Grußwort durch Bürgermeister Lothar Fischer
16:45 Uhr	Spiel des Vororchester der SK Scheer/MV Sig-Dorf
17:05 Uhr	Grußwort durch kath. Pfarrer Pontian Wasswa
17:10 Uhr	Spiel des Vororchesters der Stadtkapelle Scheer und dem M usikverein Sigmaringendorf
17:20 Uhr	Vorführung der Kinder der Kindergärten Scheer und Heudorf
17:40 Uhr	Nikolaus mit Geschenken
18:00 Uhr	Rosi´s Line-Dance – Wild-Country Ostrach
19:00 Uhr	Marktende

Mitwirkende Vereine und Einrichtungen:

Vororchester SK Scheer/MV Sig-Dorf- Fanfarenzug - Rallye Racing Team – TSV Scheer – OWB Wohnheim Scheer – Familienzentrum Kinderhaus Sonnenschein und Kindergarten Heudorf – Gräfin-Monika-Schule – Pflegeheim St. Wunibald Scheer – DRK Bereitschaft Scheer -Förderverein Gräfin-Monika-Schule – Freiw. Feuerwehr Scheer – Bräutelzunft Scheer- Begegnungsräume Scheer- Patenkompanie und Stadt Scheer

Sie bieten eine große Anzahl von kleinen Speisen, Heißgetränken und Ausstellungsgegenständen an.

Erneut wird in diesem Jahr Herr Walter Lindner seine Holz- und Krippenfiguren wieder präsentieren und so wieder eine weitere Besonderheit beim Weihnachtsmarkt darstellen.
Außerdem wird der Nikolaus mit seinem Knecht Ruprecht wieder kleine Gaben an alle Kinder verteilen.

Hinweis: Der Erlös aus dem Weihnachtsmarkt kommt in diesem Jahr dem Jugendrotkreuz, der Jugendfeuerwehr und der Rücklage für weitere soziale Zwecke zugute.

Die Veranstalter freuen sich auf Ihren zahlreichen Besuch.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 01.12.2025

Aufgrund von §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg (IGGS) am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags

Der Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche
1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

		bis zu einer Breite von
1.	für Anbaustraßen in	
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m,
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m,
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m,
1.4	Urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m,
1.5	Industriegebieten	20 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m,
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als Erschließungsanlagen des Zweckverbands,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen des Zweckverbands bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal des Zweckverbands oder der Verbandsgemeinden erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast des Zweckverbands stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3
Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.
Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4
Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5
Anteil des Zweckverbands an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Der Zweckverband trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6
Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossen sein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils des Zweckverbands (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7
Zulässige Geschossfläche

Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 13) ermittelt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 8
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 9
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 10
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl, aber eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl oder die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 und 2 zugrunde zu legen.

(5) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 4 ermittelte Geschossfläche.

§ 11
Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3,
	2	0,4;
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5,
	2 und mehr	0,8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten [und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung .....] bei	1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im

Falle des Satzes 1 Nr. 2 die im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltende Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Bauwerken, bei denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 11 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

§ 13
Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet“ liegen, sind die nach den §§ 8 bis 12 ermittelten Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs.) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast des Zweckverbands stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Geschossfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v. H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiele, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15
Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverbandkann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Der Zweckverband gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18
Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19
Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II.
Schlussvorschriften

§ 20
Andere Erschließungsanlagen

Der Zweckverband erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz im Gebiet des Zweckverbands zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung aller Verbandsgemeinden in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:
Sigmaringen, 01.12.2025

gez.
Dr. Marcus Ehm
Verbandsvorsitzender

Projektidee? LEADER Oberschwaben stellt wieder Fördergelder bereit

→ **150.000 Euro Fördergelder vom Land plus kommunale Mittel für Kleinprojekte bis 20.000 Euro Gesamtkosten**
→ **500.000 Euro Fördergelder der Europäischen Union für Projekte bis 700.000 Euro Gesamtkosten**

Das europäische Förderprogramm LEADER unterstützt Projekte zur Weiterentwicklung unserer Region. Sie haben eine Idee? Für die Umsetzung können Sie Fördergelder beantragen, sofern Ihr Projekt zu den LEADER-Zielen passt. Reichen Sie Ihren Projektantrag bis zum 25. Januar 2026 bei der Geschäftsstelle von LEADER Oberschwaben ein.

Was wird gefördert?
Projekte, die sich strukturell auf unsere Region auswirken und gut zu den LEADER-Themen (ökologische und soziale Nachhaltigkeit, zukunftsfähige Infrastrukturen, regionales gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, Zusammenleben und Innovation) passen.

Wer darf beantragen?
Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen, Kommunen, Kirchen …

Online-Beratungsangebot
Sie sind sich noch unsicher oder haben Fragen vorab? Dann nehmen Sie gerne an einem unserer drei Online-Beratungsterminen teil. Den jeweiligen Zugangslink finden Sie unter „Termine“ auf unserer Homepage.
- Freitag, **12.12.2025, um 11 Uhr**
- Montag, **15.12.2025, um 17 Uhr**
- Mittwoch, **17.12.2025, um 14 Uhr**

Einreichfrist für Anträge
25. Januar 2026.
Nehmen Sie mit Ihrer Idee jedoch gerne baldmöglichst Kontakt mit uns auf.

Kontakt:
Auf unserer Homepage unter **www.leader-oberschwaben.de** finden Sie weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen. Diese können Sie per Mail einreichen unter **leader@lrasig.de.** Bei Fragen schreiben Sie uns oder melden Sie sich telefonisch unter: **07571/102-5010**

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117
Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice.

Wie funktioniert docdirekt?
Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Wartezimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen.

Was kostet der Service?
Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt.

Ein Versorgungsangebot der KVBW
docdirekt ist ein Angebot der der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

Jubilare

Die Stadt Scheer gratuliert allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus Scheer und Heudorf, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern und nicht öffentlich genannt werden möchten bzw. dürfen. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Termine der nächsten Müllabfuhr

Dezember 2025
Dienstag 23.12. Biotonne, Gelber Sack
Montag 29.12. Restmüllgefäß

Abfall-App
Die Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen bietet den Bürgern eine Smartphone App, die umfangreiche Informationen wie Abfalltermine, Entsorgungsstandorte, Neuigkeiten und Servicekontakte beinhaltet an.

Informationen erhalten Sie unter: https://www.landkreis-sigmaringen.de/abfallwesen/Abfall-App

Öffnungszeiten Recyclinghof

November bis einschließlich März
Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr
Samstag 08.00 – 12.30 Uhr

Frittierfette + Öle
können im Recyclinghof in Scheer zu den genannten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss wird wegen Weihnachten auf den 15.12.2025 vorverlegt!
Das letzte Amtsblatt erscheint am **Donnerstag, 18.12.2025** und das erste im neuen Jahr am **15.01.2026!**

Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer

Revierförster Herr Tobias Meikis
Tel.: 07571/102-2519,
Handy 0172/7257275,
E-Mail: tobias.meikis@lrasig.de

Postanschrift:
Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer
Hauptstraße 1
72516 Scheer

Gemeinschaftspraxis

Serge M. Deubou

Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer
Tel.: 07572 / 7692070 – Fax: 07572 / 7692072
Hausarztpraxis-deubou@t-online.de

Sprechstunde: **vormittags**
Montag bis Freitag 08.00 – 11.30 Uhr
nachmittags
Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr
Montag und Mittwoch nach Vereinbarung

Frauenärztin Deubou

Dr. med. Lucile D. Deubou
Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer
Tel.: 07572 / 7692071 – Fax: 07572 / 7692072

Sprechstunde: Montag 08.00 – 11.30 Uhr
14.30 – 17.30 Uhr
Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag 08.00 – 13.00 Uhr
Freitag 08.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Notrufe

Notarzt	☎ 112	Rettungsdienst	☎ 112
Feuerwehr	☎ 112	Polizei	☎ 110

Wochenenddienste / Bereitschaftsdienste

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos) in ganz Baden-Württemberg

Zahnärztlicher Notfalldienst
Für Baden-Württemberg
☎ 01801 / 116 116, (0,039 €/min).

Weitere Informationen finden Sie unter
https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/.
Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft
Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: **0800 / 00 22 833** (24 Stunden erreichbar) **www.aponet.de**

Notdienstplan der Apotheken
(Wechsel täglich um 8.30 Uhr)

Samstag, 13.12.25
Marien-Apotheke
Hauptstr. 78, 88512 Mengen
☎ 07572 - 10 20

Schwanen-Apotheke Wilhelmsdorf
Saalplatz 5, 88271 Wilhelmsdorf
☎ 07503 - 9 13 04

Sonntag, 14.12.25
Storchen-Apotheke Herbertingen
Hauptstr. 24, 88518 Herbertingen
☎ 07586 - 14 60

alm-Apotheke Ebingen
Sonnenstr. 31, 72458 Albstadt
☎ 07431 - 5 13 90

Pflegeteam Lebenswert
- zu Hause betreut – häusliche Kranken- und Altenpflege
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer,
(24 Std. Rufbereitschaft)
☎ 07572-8370

Sozialstation St.Anna,
Liebenau Lebenswert Alter gGmbH
Häusliche Kranken- und Altenpflege, kostenlose Beratung,
24h-Rufbereitschaft,
☎ 07572 / 7629-3

Nachbarschaftshilfe
St. Nikolaus Scheer, Kirchberg 18, 72516 Scheer
Organisation:
Melanie Eisele und Eleonore Weiß
Mo. – Fr. erreichbar abends ab 18.00 Uhr
Mail: nbh-scheer@gmx.de
☎ 0157 3177 4813
☎ 07572 - 78094

Sozialstation Vinzenz von Paul,
Sigmaringen, ☎ 07571 / 741250

Vinzenz von Paul gGmbH - Ambulanter Dienst Waldhäusle
Franz-Xafer-Heilig-Str. 6, 88630 Pfullendorf
☎07552 9337790

Vinzenz von Paul gGmbH -Haus St. Bernhard
Sägewiesen 1, 88639 Wald
info@haus-st-bernhard.de
☎ 07578 9217910

Vinzenz von Paul gGmbH -
Seniorenzentrum Krauchenwies
☎ 07576 961800

Vinzenz von Paul gGmbH -Heilig Geist Spital
Ziegelbühlstraße 4, 88605 Meßkirch
☎ 07575 92313-0

SENOVA Sozialstation
Weingartenstraße 4, 72517 Sigmaringendorf
Mail: m.weber@senova-pflege.de
☎07571 / 52520

Dienst der OWB gGmbH
Ambulant Betreutes Wohnen,
Betreutes Wohnen in Familien,
familienentlastender Dienst
☎ 07571 / 7459 33
☎ 07571 / 745937

Hospizgruppe Mengen e. V.
Begleitung Sterbender, Schwerstkranker und ihrer Angehörigen
☎ 0174 / 97 84 636

Beratung für hilfe- & pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige
Hofstraße 12, 88512 Mengen
E-Mail: pflegestuetzpunkt@lrasig.de
☎ 07572 7137 -431
☎ 07572 7137 -372
☎ 07572 7137 -368

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr
nachmittags: Do 16.00-17.30 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten

Familiengesundheitszentrum – guter und gesunder Start
Hebammensprechstunden
und Fachstelle für Frühe Hilfen „Familie am Start“
Information, Unterstützung und Beratung für Familien rund um die Geburt bis zum Leben mit dem Kind.
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen,
www.landkreis-sigmaringen.de/fgz
☎ 07571 102-4209

Beratungsstellen

Offene Hilfen (MiKADO) der OWB gem. GmbH
Freizeitangebote und Beratung für Menschen mit Behinderung

Beratungsstelle Demenz
Hilfe / Unterstützung für Menschen mit Demenz
und deren Angehörige.
☎ 07571-645806-5

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen
sig@ehe-familie-lebensberatung.de,
www.ehe-familie-lebensberatung.de
☎ 07571 / 5787

Erziehungsberatungsstelle: Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Anmeldung per Telefon, ☎ 07571 / 7301-60
E-Mail:erziehungsberatung@caritas-sigmaringen.de,
Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen
(bitte in Bad Saulgau und Pfullendorf die Adressen der Außenstelle beibehalten);

Caritasverband Sigmaringen
Beratungsstelle häusliche Gewalt(BhG)
☎ 07571 / 7301-0

Lichtblick: Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Anmeldung per Telefon, ☎ 07571 / 7301-50
E-Mail: lichtblick@caritas-sigmaringen.de,
Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen

WEISSER RING
Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe, Außenstelle Sigmaringen
☎ 0151-55164829

Caritas-Zentrum Bad Saulgau
Kaiserstr. 62
Termine nach Vereinbarung
www.caritas-biberach-saulgau.de
allgem. Sozialberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Familien- und Lebensberatung, kirchl. Wohnraumininitiative, christl. Patientenvorsorge, Kontaktstelle Kinderchancen, Hilfe im Alter, ökum. Flüchtlingsarbeit, ambul. Kinder-und Jugendhospizdienst
☎ 07581-9064960

HIV Sprechstunde
Donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe
Termine werden anonymisiert vergeben unter der
Telefon-Nr. ☎ 07571 / 102 6401

AGJ Suchtberatung Sigmaringen
suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de,
www.suchtberatung-sigmaringen
☎ 07571 4188

Gammertingen: Jeden 1. Montag im Monat von 10:30 bis 12:00 Uhr im Familienzentrum St. Martin,
Kiverlinstraße 4,
72501 Gammertingen
Telefonische Sprechstunde:
Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter ☎ 07571 102-6422
www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

EUTB Ravensburg-Sigmaringen
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Schubertstraße 1
88214 Ravensburg
Fax: +49 751 99923979, ☎ +49 751 99923971
Bastian.Angele@eutb-rv-sig.de, www.eutb-rv-sig.de

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage
www.eutb-rv-sig.de oder unter www.teilhabeberatung.de.

IBB-Stelle:
(Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle)
Postanschrift: BB-Stelle Landkreis Sigmaringen,
Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen
E-Mail: team@ibb-sigmaringen.de
Telefon: 07571 / 73 01 55
Sprechstunde: Die Sprechstunden finden aktuell nach telefonischer Vereinbarung statt.

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle, kurz IBB-Stelle, ist eine unabhängige Anlaufstelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen im Landkreis Sigmaringen. Die Stelle informiert hierbei über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote und berät bei Fragen rund um das Thema „Hilfen bei psychischer Erkrankung". Darüber hinaus nimmt sie auch Beschwerden auf, wenn sie ihre Rechte und Bedürfnisse als Betroffener oder Angehöriger in einer psychiatrischen Betreuung oder Behandlung nicht gewahrt sehen.

Mehr Infos zur Arbeit der IBB-Stelle mit Patientenfürsprecherin, den Sprechzeiten und den Kontaktdaten erhalten sie auch im Internet unter **www.ibb-sigmaringen.de**

Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Singen
Virchowstr. 10, 78224 Singen
Samstags, Sonntags und feiertags:
10:00 - 12:00 / 16:00 - 19:00
☎ 01806 077312

Weitere Informationen unter:
http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen

Gas-Störungsdienst	☎ 0800 / 0824505
Störungsnummer der EnBW	☎ 0800 3629-477

Gräfin-Monika-Schule Scheer

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mengen

Zeppelinstr. 30 - 88512 Mengen
Bürozeiten: Di + Do 14:00 - 17:00 Uhr
Pfarramt Mengen
Tel.: 07572 71091

Sie finden uns im Internet unter:
www.mengen-evangelisch.de
Abonnieren Sie unseren Newsletter / Paulusbrief!
Auf Anfrage senden wir Ihnen auch regelmäßig die Papierausgabe zu.

Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig. (Jes 40,3.10)

Donnerstag, 11.12.2025
18.30 Jungbläserstunde
19:00 Posaunenchorprobe im Gemeindesaal
19:30 Selbsthilfegruppe „Emotions Anonymus“ für seelische Probleme im Andachtsraum mit Herrn Müller, Infos unter **07572 / 7632147**

Samstag, 13.12.2025
08:00 KonfiKurs in Ostrach mit Pfrin. Stocker

Sonntag, 14.12.2025 – „3. Advent“
10:00 Gottesdienst im Gemeindesaal Prädikant Michael Ulric

Montag, 15.12.2025
17:00 Frauen-Tanzgruppe im Gemeindesaal in Mengen, mit Frau Rahm

Dienstag, 16.12.2025
20:00 Probe Kirchenchor im Gemeindesaal

Mittwoch, 17.12.2025
10:15 Andacht in St. Wunibald in Scheer mit Pfrin. Stocker
14:30 KonfiKurs im Andachtsraum

Donnerstag, 18.12.2025
18.30 Jungbläserstunde
19:00 Posaunenchorprobe im Gemeindesaal
19:30 Selbsthilfegruppe „Emotions Anonymus“ für seelische Probleme im Andachtsraum

Freitag, 19.12.2025
10:30 Andacht in St. Ulrika in Mengen mit Pfrin. Stocker
15:00 Frau Wolle im Andachtsraum

Sonntag, 21.12.2025 – „4. Advent“
10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche, Amtseinführung des neuen KGR-Gremiums, mit Pfrin. Stocker

Kirchliche Nachrichten Scheer

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Scheer

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Scheer
Montag, Dienstag, und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Vom 12. Dezember bis 21. Dezember 2025

Freitag, 12. Dezember – Unsere Liebe Frau v. Guadalupe
15.00 1. Werknachmittag der Erstkommunionkinder im Gemeindehaus
18.00 Rosenkranz
18.30 Eucharistiefeier

Samstag, 13. Dezember – Hl. Luzia, Hl. Odilia
10.00 Probe für das Krippenspiel im Gemeindehaus
13.30 Kirchenführung für die Erstkommunionkinder und ihre Eltern
17.00 3. Adventsfenster vor dem Pfarrhaus gestaltet vom Kirchengemeinderat

Sonntag, 14. Dezember – 3. Adventssonntag (Gaudete)
L1: Jes 35, 1-6a.10; L2: Jak 5, 7-10; Ev: Mt 11, 2-11
9.00 Eucharistiefeier
M.: X Käppeler – H. Schirl
11.45 Tauffeier Luis Ehm

Mittwoch, 17. Dezember
10.15 Evangelischer Gottesdienst im Pflegeheim St. Wunibald

Donnerstag, 18. Dezember
7.45 Schülergottesdienst mit Bußgottesdienst

Freitag, 19. Dezember
18.00 Rosenkranz
18.30 Eucharistiefeier

Samstag, 20. Dezember
6.30 Rorate-Gottesdienst mit Ausgabe des Friedenslichts von Bethlehem, anschließend Frühstück im Gemeindehaus

Sonntag, 21. Dezember – 4. Adventssonntag
L1: Jes 7, 10-14; L2: röm 1, 1-7; Ev: Mt 1, 18-24
9.00 Eucharistiefeier mit Bußgottesdienst und Wunibaldverehrung
M.: J. Heinzelmann – L. Beck
17.00 Adventsfenster gestaltet von den Ministranten und Kindern

Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit:

Heudorf:	So. 14.12.	10.30 Uhr	Eucharistiefeier
Blochingen:	Sa. 13.12.	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
Mengen:	Sa. 13.12.	18.30 Uhr	Eucharistiefeier am Vorabend
	So. 14.12.	10.30 Uhr	Eucharistiefeier
Ennetach:	So. 14.12.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier

Herzliche Einladung
zu den Adventsfenster am Pfarrhaus in Scheer
Herzliche Einladung an alle - Groß und Klein - die Adventszeit gemeinsam zu erleben
Auch in diesem Jahr laden die Adventsfenster herzlich dazu ein, gemeinsam in stimmungsvoller Atmosphäre die Adventszeit zu erleben. Zwei Fenster wurden schon geöffnet das 1. vom Kinderhaus Sonnenschein und das 2. vom Kirchenchor Scheer

- **Am Samstag, den 13. Dezember 2025,** wenn der Kirchengemeinderat Scheer sein Adventsfenster eröffnet und zu einem gemütlichen Beisammensein einlädt.
- Den Abschluss bildet am **Sonntag, den 21. Dezember 2025** das Adventsfenster der Ministranten und Kinder, die kurz vor Weihnachten noch einmal Licht und Freude in die Dunkelheit bringen. **Alle Adventsfenster beginnen** jeweils um 17:00 Uhr.

Es gibt Glühwein und Punsch, sodass für Wärme und gemütliches Beisammensein gesorgt ist. Bitte bringt eine eigene Tasse mit.

Krippenspiel an Heilig Abend

Für alle Kinder mit einer Sprechrolle gelten nachstehende Termine:
Samstag, 13.12. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus und Donnerstag, 18.12. um 15.45. Uhr in der Kirche

Für alle Krippenmitspieler, ist Hauptprobe und Kostümausgabe am:
Montag, 22.12.2025 um 14.00 Uhr in der Kirche

Tamara Heinzelmann und Barbara Engelhardt-Weber

Hier wird das Friedenslicht verteilt beim Rorate-Gottesdienst am Samstag, 20.12.2025 um 6.30 Uhr hier wird das Friedenslicht verteilt mit anschließendem Gemeindefrühstück

Friedenslicht 2025 „Ein Funke Mut“
Herkunft des Friedenslichts 2025

Unter dem Motto **„Ein Funke Mut“** setzt die Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ auch in diesem Jahr ein leuchtendes Zeichen der Verbundenheit. In den sozialen Medien werden dem kurzen und griffigen Motto alternierend die Slogans
- ein Leben in Frieden,
- kleine Gesten machen den Unterschied,
– eine Flamme für die Demokratie,
-gezeigte Zivilcourage,
-ein Versprechen für die Zukunft“ und
-ein Leuchten in der Dunkelheit“ beigestellt.

Am Samstag vor dem zweiten Advent fand die Aussendungsfeier des Friedenslichts in Linz statt. Auch eine Delegation deutscher Pfadfinder*innen nahm das Licht entgegen und brachte die kleine Flamme zum 32. Mal nach Deutschland.

In Scheer verteilen wir ab **Samstag, 20.12.25 um 6.30 Uhr** bei dem Rorate-Gottesdienst und anschließendem Gemeindefrühstück im St. Antonius das Friedenslicht. Kerzen können erworben werden. Das Licht kann bis zum 06. Januar 2026 nach den Gottesdiensten mitgenommen werden.

Vereinsmitteilungen Scheer

Schwäbischer Albverein e. V. Ortsgruppe Scheer

Jahreshauptversammlung 2026 am 17.01.2026, Scheer
Die Satzung des Schwäbischen Albvereins, Ortsgruppe Scheer, sieht vor, dass mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung mit Berichten des Vorstandes stattfinden soll. Diesen Termin haben wir bei der Jahresplanung 2026 festgelegt.

Der Schwäbische Albverein Ortsgruppe Scheer lädt seine Mitglieder und interessierte Besucher am Samstag, den 17. Januar 2026 um 16.00 Uhr in das Gasthaus zum „Ochsen“ ein.

Tagesordnung sieht Berichte des Vorstandes der Fachwarte, Kassenbericht, Ehrungen, einen Jahresrückblick, eine Bilderschau und einen Ausblick auf das Vereinsjahr 2026 vor. Die Versammlung wäre sicher auch mal eine Gelegenheit den Albverein kennen zu lernen. Wer wir sind und was tun und Machen und wo für wir uns einsetzen. Natur – Heimat und das Wandern. Am 10.Januar laden wir sie ein mit uns nach Friedberg zum Anwandern mit dem Oberen Donau Gau zu lommen

Erich Fischer
Vorstand

Wir wünschen Euch ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr

Zum Advent

Bleib einmal stehn und haste nicht
und schau das kleine stille Licht.
Hab einmal Zeit für dich allein
zum reinen unbekümmert sein.
Lass deine Sinne einmal ruhn
und hab den Mut zum gar nichts tun.
Lass diese wilde Welt sich drehn
und hab das Herz, sie nicht zu sehn.
Sei wieder Mensch und wieder Kind
und spür, wie Kinder glücklich sind.
Dann bist von aller Hast getrennt,
du auf dem Weg hin zum Advent

Erich Fischer
Schwäbischer Albverein OG Scheer

Stadtkapelle Scheer e.V.

Unsere nächsten Musikproben:

Sonntag, 14.12.	08:45 - 12:00 Uhr	in der Stadthalle
Freitag, 19.12.	18:45 - 22:00 Uhr	in der Stadthalle

Voranzeige Jahreskonzert am Samstag, 20.12.25

Schon heute laden wir alle Bewohner von Scheer und Heudorf ganz herzlich zu unserem Jahreskonzert am 20.12.25 in die Stadthalle in Scheer ein. Unser neuer und junger Dirigent Fabian Boßlet hat mit uns ein abwechslungsreiches und gehörfälliges Programm einstudiert.

Es würde uns sehr freuen, wenn unsere Einladung auf Ihr Interesse stoßen würde und wir viele Zuhörer begrüßen dürften. Bitte Termin vormerken.

Hinweis:

Um Ressourcen zu sparen, laden wir unsere Passiven Mitglieder, die Vereinsvorstände, sowie die Gemeinderäte nicht mehr persönlich ein, die Einladung im Amtsblatt gilt für alle und wir hoffen, dass Sie alle unserer Einladung folgen.

Adventskalender

Hier die Gewinnlose vom 06.12. - 12.12.25
Hinweis: Die aktuellen Gewinnnummern werden täglich auf unseren Social-Media-Kanälen und wöchentlich auf unserer Homepage sowie im Amtsblatt veröffentlicht. Die Preise können nach Vorlage des Kalenders und nach vorheriger Absprache bei Margot Haga (Tel. 01515 7654236) abgeholt werden.

Tag	Los-Nr.	Gewinn
06.12.	53	Zehnerkarte im Hallenbad Mengen (Wert 45,00 €), Stadtwerke Mengen
	319	Zehnerkarte im Hallenbad Mengen (Wert 45,00 €), Stadtwerke Mengen
	19	Zehnerkarte im Hallenbad Mengen (Wert 45,00 €), Stadtwerke Mengen
	370	Zehnerkarte im Hallenbad Mengen (Wert 45,00 €), Stadtwerke Mengen
	420	Gutschein über 40,00 € Brennstoffe Zirn
07.12.	217	27,00 € Gutschein für Entspannungsmassage
	190	27,00 € Gutschein für Entspannungsmassage
	477	27,00 € Gutschein für Entspannungsmassage
	478	25,00 € Gutschein Öl-Weckerle, Scheer
	406	25,00 € Gutschein Öl-Weckerle, Scheer
08.12.	360	Nudelpaket Wert 20,00 € NudelLaden Gaggli
	378	15,00 € Gutschein Drei König, Ristorate Da Peppino, Mengen
	148	15,00 € Gutschein Drei König, Ristorate Da Peppino, Mengen
	146	20,00 € Gutschein Drei König, Ristorate Da Peppino, Mengen
09.12.	076	10,00 € Gutschein Bäckerei Kühnle, Ennetach
	322	Überraschungspaket im Wert von 50,00 €, Karl Späh GmbH, Scheer
10.12.	032	10,00 € Gutschein Blume & Co., Ennetach
	460	10,00 € Gutschein Blume & Co., Ennetach
	039	10,00 € Gutschein Blume & Co., Ennetach
	301	10,00 € Gutschein Blume & Co., Ennetach
	223	10,00 € Gutschein Blume & Co., Ennetach
	149	20,00 € Gutschein Franz Schanz GmbH & Co. KG, Mengen

	137	20,00 € Gutschein Franz Schanz GmbH & Co. KG, Mengen
11.12.	457	15,00 € Gutschein Hofladen Pröbstle, Scheer
	26	50,00 € Gutschein Hofladen Pröbstle, Scheer
	484	Werbeartikel Wert 25,00 € Stadt Scheer
12.12.	267	25,00 € Gutschein Peperoncino, Scheer, Pflegedienst Lebenswert, Scheer
	375	25,00 € Gutschein Peperoncino, Scheer, Pflegedienst Lebenswert, Scheer
	389	15,00 € Gutschein E-Center Sigmund, Sigmaringen
	211	15,00 € Gutschein E-Center Sigmund, Sigmaringen
	363	15,00 € Gutschein E-Center Sigmund, Sigmaringen

Margot Haga

BegegnungsRäume

Aktionsgruppe Scheer / Heudorf

Erfolgreicher Lese-Esel-Tag der BegegnungsRäume Scheer/ Heudorf im Familienzentrum Kinderhaus Sonnenschein am Freitag, 07.11.25

Zum ersten Lese-Esel-Tag, ein neues Projekt des LiO Netzwerks, Lese-Esel Oberschwaben, durften die BegegnungsRäume Scheer/Heudorf insgesamt 11 Erwachsene und 22 Kinder begrüßen. Die jungen Besucherinnen und Besucher erfreuten sich an einer abwechslungsreichen und liebevoll gestalteten Veranstaltung.

Ein besonderer Höhepunkt war die interaktive Lesung „Ratzfatz und der Zauberschirm“ mit der Autorin Jutta Haible-Pöschl und ihrem Ehemann Erich die die Geschichte lebendig werden ließen und Groß und Klein begeisterten.

Im Anschluss konnten die Kinder mit viel Freude Fingerpuppen der Familie Ratzfatz basteln und sich am kreativen Fingerfood stärken. Allen voran am beliebten „Mini-Hotdog“, der sich großer Nachfrage erfreute.

Ein herzlicher Dank gilt der Autorin Jutta Haible-Pöschl und Erich Pöschl für ihre engagierte Mitwirkung sowie Frau Niederer vom Familienzentrum Kinderhaus Sonnenschein für die Unterstützung.

Die BegegnungsRäume Scheer/Heudorf freuen sich über das große Interesse und blicken bereits auf weitere gemeinsame Aktionen mit Kindern und Familien.

Kunst- und Kulturbühne Scheer e. V.

KuKuBü Scheer

Liebe Theaterfreundinnen und Theaterfreunde der KUKUBÜ,

eine ereignisreiche und erfolgreiche Theatersaison 2025 liegt hinter uns. Wir freuen uns sehr darüber, dass so viele Besucherinnen und Besucher unserer Einladung gefolgt sind und sich die Zeit genommen haben, unsere Aufführungen zu besuchen. Ihr zahlreiches Erscheinen hat maßgeblich zum Erfolg dieser Saison beigetragen.

Theater entfaltet seine ganze Wirkung erst durch ein aufmerksames und wertschätzendes Publikum. Daher möchten wir Ihnen an dieser Stelle unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Wir hoffen, dass Ihnen unsere Aufführungen ebenso viel Freude bereitet haben wie uns die Vorbereitung und Durchführung.

Das Wort DANKE steht für Respekt, Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Dieses DANKE richtet sich an Sie, unser treues Publikum, ebenso wie an alle Helferinnen und Helfer, die uns in vielfältiger Weise unterstützt und damit zum Gelingen unserer Arbeit beigetragen haben.

Ein besonderes Anliegen war und ist uns unser soziales Engagement: Mit großer Freude konnten wir Menschen aus dem OWB-Heim freien Eintritt zu unseren Vorstellungen ermöglichen. Es ist uns wichtig, kulturelle Teilhabe für alle Menschen zugänglich zu machen und gemeinsame Erlebnisse zu schaffen, die verbinden und bereichern.

Wir danken Ihnen allen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KUKUBÜ

Schützenverein Scheer 1971 e. V.

SCHÜTZENVEREIN SCHEER 1971 e.V.

Einladung zum Ringpaschen und Blattlschießen am Silvesternachmittag 31.12.2025

Hiermit möchten wir recht herzlich zum Ringpaschen und Blattlschießen am Silvesternachmittag ins Schützenhaus nach Scheer einladen.

Beginn 14:00 Uhr / Ende 17:00 Uhr

Lasst uns am letzten Tag des Jahres noch ein paar gemütliche Stunden miteinander in geselliger Runde verbringen.
Wir haben genügend Paschringe geordert …!!!

Ebenso findet das Blattlschiessen um den besten Schuss für die Silvesterscheibe statt. Also, wir sehen uns im Schützenhaus!
Der Schützenverein Scheer 1971 e.V. freut sich auf eine rege Teilnahme.

Mit Schützengruß

Markus Hüglin
Oberschützenmeister

TSV Scheer Abt. Jugend

Ergebnisse der Vorrunde Fußballjugend der SG Scheer/Ennetach
Die einzelnen Mannschaften erreichten folgende Platzierungen:

A-Jugend:
7. Platz in der Quali-Staffel

B-Jugend:
Mannschaft 1: Erster Platz in der Quali-Staffel und Aufstieg in die Leistungsstaffel
Mannschaft 2: Zweiter Platz in der Quali-Staffel

C-Jugend:
Mannschaft 1: Dritter Platz in der Quali-Staffel
Mannschaft 2: Neunter Platz in der Quali-Staffel

D-Jugend:
Mannschaft 1: Siebter Platz in der Quali-Staffel
Mannschaft 2: Siebter Platz in der Quali-Staffel

E-Jugend:
Mannschaft 1: Sechster Platz in der Quali-Staffel
Mannschaft 2: Zweiter Platz in der Quali-Staffel
Mannschaft 3: Sechster Platz in der Quali-Staffel

Bezirkspokal:
Die C-1 und die B-1 stehen im Viertelfinale des Bezirkspokals und überwintern somit in diesem Wettbewerb

Fazit:
Im ersten Jahr als SG Scheer/Ennetach sind wir mit den Leistungen sehr zufrieden. Mit der B-1 steigen wir in die Leistungsstaffel auf. Die C-1 verpasste den Aufstieg äußerst knapp. Nun gilt es, die guten Leistungen in der Halle zu bestätigen.

News der Fußballjugend
Die gesamte Fussballjugend befindet sich nun schon mitten in der Hallenbezirksrunde. Bereits jetzt dürfen wir auf erste erfreuliche Ergebnisse blicken.

E-Jugend
Unsere E-Junioren konnten sowohl die erste als auch die zweite Vorrunde erfolgreich meistern und sich damit für die zweite Zwischenrunde qualifizieren. Dort fehlte am Ende nur ein Hauch, um den Sprung in die Runde der besten zehn Mannschaften zu schaffen. Trotz des äußerst knappen Verpassens kann die Mannschaft stolz auf ihre starke Leistung sein.

C-Jugend
Die C-Jugend präsentierte sich ebenfalls in hervorragender Form. Das Team setzte sich souverän durch und steht bereits in der Runde der besten zehn Mannschaften des Bezirks. Besonders hervorzuheben: Die SG Scheer/Ennetach ist die einzige Mannschaft aus dem Bezirk Donau, die den Einzug in diese Wettbewerbsphase geschafft hat – ein großartiger Erfolg für unsere Spielgemeinschaft.

B-Jugend
Auch die B-Junioren sind erfolgreich in die Hallenrunde gestartet. Zwar haben sie erst eine Turnierrunde absolviert, doch beide angetretenen Teams konnten sich direkt für die Zwischenrunde qualifizieren. Nun fehlt lediglich ein weiteres Qualifikationsturnier, um ebenfalls in die Top-10-Runde des Bezirks vorzustoßen

„Lichtblick“

Mengen – Der „Lichtblick“, ein Zusammentreffen für ältere Menschen, der Sozialstation St. Anna und der Nachbarschaftshilfe Mengen, findet am Dienstag, den 16.12.2025 um **15.00 Uhr** in den Lebensräumen für Jung und Alt, Reiserstr. 18, in Mengen statt.

Das Thema bei unserem Treffen lautet **“Sternenzauber“.** Darüber hinaus wird gemeinsam gesungen, mit Gedächtnis- und Brettspielen die geistige Mobilität gefördert und dank Sitzgymnastik dafür gesorgt, dass der Körper nicht hinter dem Geist zurückbleibt. Natürlich macht so viel an Aktivität auch hungrig und durstig – daher ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Neue Gäste und Interessierte sind gerne willkommen. Wir freuen uns auf Sie.

Auf Wunsch werden die Teilnehmer auch mit dem PKW oder einem Rollstuhlbus abgeholt. Anmeldungen und weitere Informationen bei den Mitarbeitern der Sozialstation St. Anna unter Tel.: 07572/76293.

DRK Scheer

Erbseneintopf, Gulaschsuppe, Kartoffelsuppe & Kuchen / Plätzchen
Liebe Freunde und Unterstützer des DRK und Jugendrotkreuzes, die DRK-Bereitschaft Scheer und das Jugendrotkreuz Scheer laden euch herzlich ein!

Unsere Angebote:
- Erbseneintopf – liebevoll zubereitet von der DRK-Bereitschaft Herbertingen
- Mehr Gulaschsuppe – frisch gekocht von der DRK-Bereitschaft Herbertingen
- Kartoffelsuppe: vegetarisch oder klassisch mit Wienerle – frisch gekocht vom JRK Scheer
- Kuchen & Plätzchen – mit viel Liebe gebacken vom JRK Scheer

Kommt vorbei, lasst euch unsere Suppen und Leckereien schmecken und unterstützt dabei die Arbeit von DRK & JRK Scheer!

Wann: Samstag, 13.12.2025
11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wo findest du uns?
DRK Scheer, Gemmingerstr. 6, 72516 Scheer
(Hinter der Feuerwehr)

- Eigene Töpfe oder Schüsseln dürfen gern mitgebracht werden.
- Kleine Verzehrmöglichkeit vor Ort.

Lieferservice auf Vorbestellung!
Wir liefern innerhalb von Scheer & Heudorf.

Bestellung unter: 01520 3092507 (Kai Dollenmaier)
Vorbesteller erhalten garantiert ihr Wunschgericht.
Bitte vorbestellen – so können wir besser planen!
Dosenwerfen & gewinnen! Mitmachen gegen kleine Spende – das JRK Scheer freut sich auf euch!

Der Erlös:
- Erbseneintopf & Gulaschsuppe
  - für Einsatzkleidung der DRK-Bereitschaft

- Kartoffelsuppe, Kuchen & Plätzchen
  - für unsere Winterpullover im Jugendrotkreuz

Freiwillige Feuerwehr Scheer

Unsere letzte Probe in diesem Jahr findet am Montag, den 15.12.25 statt. Beginn ist um 20.00 Uhr.
Die neuen Probentermine für das kommende Jahr werden zeitnah bekanntgegeben.

Weitere Termine:
13.12. Weihnachtsfeier

Michael Binder

Kirchliche Nachrichten Heudorf

Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Heudorf

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Montag, Dienstag, und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Vom 12. Dezember bis 20. Dezember 2025

Freitag, 12. Dezember – Unsere Liebe Frau v. Guadalupe
15.00 1. Werknachmittag der Erstkommunionkinder im Gemeindehaus in Scheer

Samstag, 13. Dezember – Hl. Luzia, Hl. Odilia
10.30 Kirchenführung für die Erstkommunionkinder und ihre Eltern

Sonntag, 14. Dezember – 3. Adventssonntag (Gaudete)
10.30 Eucharistiefeier
Gedenken an Arnold Löffler und verstorbene Angehörige

Dienstag, 16. Dezember
18.00 Rosenkranz
18.30 Eucharistiefeier

Donnerstag, 18. Dezember
7.45 Schülergottesdienst mit Bußgottesdienst in Scheer

Samstag, 20. Dezember
17.30 Kindergottesdienst
18.30 Eucharistiefeier
Gedenken an Agathe, Siegfried und Klaus-Peter Maier

Gottesdienstzeiten in der Seelsorgeeinheit:

Scheer:	So. 14.12	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
Blochingen:	Sa. 13.12.	18.30 Uhr	Eucharistiefeier
Mengen:	Sa. 13.12.	18.30 Uhr	Eucharistiefeier am Vorabend
	So. 14.12.	10.30 Uhr	Eucharistiefeier
Ennetach:	So. 14.12.	9.00 Uhr	Eucharistiefeier

Vereinsmitteilungen Heudorf

Musikverein Heudorf e. V.

Spiel am Christbaum
Der Musikverein Heudorf lädt die Bevölkerung aus Scheer und Heudorf am Sonntag, 21.12.2025 ab 17.00 Uhr zum weihnachtlichen Spiel am Christbaum in Heudorf ein. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen, mit uns ein paar besinnliche Momente in der Weihnachtszeit zu genießen. Für das leibliche Wohl ist mit Glühwein, Punsch, Waffeln und Roten Würsten bestens gesorgt. Aus Umweltschutzgründen dürfen auch eigene Tassen mitgebracht werden. Zusätzlich veranstalten wir eine Tombola mit attraktiven Preisen.

Weitere Termine:
14.12.2025 Seniorennachmittag
24.12.2025 Gottesdienst Heilig Abend

Für den Musikverein Heudorf
M. Quickenstedt

Pressemitteilungen Landkreis Sigmaringen

KVB Sigmaringen übernimmt Betrieb der Buslinie zwischen Sigmaringen und Stockach

Die KVB Sigmaringen GmbH übernimmt zum 1. Januar 2026 den Betrieb der Buslinie L 7391 zwischen Sigmaringen, Krauchenwies, Meßkirch und Stockach. Das Verkehrsunternehmen wird den Betrieb nahtlos und ohne Unterbrechungen aufnehmen, sodass die Fahrgäste auch über den Jahreswechsel hinaus auf die gewohnte Verbindung zählen können. „Wir freuen uns, mit der KVB einen regional erfahrenen Partner einsetzen zu können, der für Kontinuität und Stabilität steht“, sagt Max Stöhr, Leiter des Fachbereichs Kommunales und Nahverkehr im Landratsamt Sigmaringen. „Für die Fahrgäste bleibt alles wie gewohnt. Gleichzeitig können wir durch die Neuvergabe, die in enger Abstimmung mit dem Landkreis Konstanz erfolgt ist, langfristig Planungssicherheit schaffen und einen zuverlässigen Nahverkehr im Landkreis gewährleisten.“

Die bisherige Betreiberin **RAB (Regionalbus Alb-Bodensee)** wird den Linienverkehr zum Jahresende 2025 planmäßig abgeben. Der Betreiberwechsel ist Teil des regulären Vergabeverfahrens, das im Landkreis Sigmaringen in festgelegten Intervallen durchgeführt wird. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, dass

die Fahrgäste weiterhin auf ein verlässliches und gewohntes Angebot zurückgreifen können. **Linienführung, Fahrplan und die bestehende Angebotsstruktur bleiben vollständig erhalten.** Der Übergang erfolgt somit ohne Einschränkungen oder Veränderungen im täglichen Betrieb.

Landkreis sucht Helferinnen und Helfer für mehr Chancengleichheit in der Bildung

Wer Eltern stärkt und fördert, verbessert damit die Bildungschancen für Kinder mit eigener oder familiärer Einwanderungsgeschichte. Der Landkreis Sigmaringen sucht deshalb Erwachsene, die sich nach einer entsprechenden Schulung im Frühjahr 2026 ehrenamtlich als interkulturelle Elternmentorinnen und Elternmentoren engagieren möchten. Diese sind im Einsatz als Brückenbauerinnen und Brückenbauer für Chancengleichheit in der Bildung: Sie unterstützen Familien mit Migrationsgeschichte auf ihrem Weg durch das deutsche Bildungssystem, vermitteln zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen, beraten zugewanderte Eltern und stehen als neutrale, vertrauenswürdige Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die interkulturellen Elternmentorinnen und Elternmentoren begleiten Familien beispielsweise zu Gesprächen in der Schule und in Kindertageseinrichtungen, geben sprachliche Hilfestellung, beraten zur Schulwahl und unterstützen bei Themen des Schulalltags. Den zeitlichen Umfang ihres Engagements können sie flexibel selbst bestimmen.

In Kooperation mit der Elternstiftung Baden-Württemberg und mit einer finanziellen Förderung des Landes wurde das Projekt 2023 im Landkreis Sigmaringen gestartet. 20 Elternmentorinnen und Elternmentoren wurden seitdem bereits geschult. 15 von ihnen sind derzeit regelmäßig im Einsatz. Für diejenigen, die sich ihnen anschließen möchten, findet vom 7. März bis zum 18. April eine kostenlose Schulung in insgesamt sechs Modulen statt – zum Teil als Präsenzveranstaltung im Landratsamt, zum Teil als Online-Training.

Damit die Ehrenamtlichen bestmöglich auf ihren Einsatz vorbereitet sind, befassen sie sich unter anderem mit der Rolle von Eltern in Bildungseinrichtungen, mit dem Schulsystem, ethischen Grundsätzen und Grundlagen für Gesprächsführung und Kommunikation. An der Qualifizierung teilnehmen können alle, die im Landkreis Sigmaringen wohnen, idealerweise Deutsch sowie eine weitere Sprache sprechen und Freude daran haben, zugewanderten Familien mit Kindern zu helfen. Gefragt sind insbesondere Menschen, die Arabisch, Italienisch, Kroatisch, Bosnisch, Rumänisch, Türkisch, Russisch, Ukrainisch oder Ungarisch sprechen.

Fragen rund um das Projekt beantwortet Melanie Winz vom Bildungsbüro des Landkreises Sigmaringen gerne unter der Telefonnummer 07571 102-5193 oder per E-Mail an melanie.winz@lrasig.de. Weitere Informationen gibt es auch im Internet auf der Seite www.landkreis-sigmaringen.de/bildungsregion beziehungsweise über untenstehenden QR-Code.

Pressemitteilungen

Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.

„Geh(t) doch! – Schulweg ohne Elterntaxi“: Landesweite Spannband-Aktion vor Schulen gestartet

Die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die Unfallkasse BW sowie das Land Baden-Württemberg setzen sich gegen die steigende Zahl von Elterntaxis ein

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit im unmittelbaren Schulumfeld, die gezielte Förderung der Eigenständigkeit von Kindern auf dem Schulweg und vor allem die Sensibilisierung der Erziehungsverantwortlichen für die Gefahren von Elterntaxis sind die erklärten Ziele des landesweiten Projekts „Geh(t) doch! – Schulweg ohne Elterntaxi“. Der Startschuss zu dieser gemeinsamen Aktion von Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., Unfallkasse Baden-Württemberg, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Ministerium für Verkehr sowie Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fiel am 1. Dezember 2025 an der Teichwiesenschule in Korntal-Münchingen. In den kommenden Wochen werden rund 2.000 Banner in Baden-Württemberg für den sicheren Schulweg zu Fuß werben.

Immer mehr Eltern setzen auf das sogenannte Elterntaxi – und bringen ihre Kinder mit dem Auto direkt bis vor die Schultür. Dieses auf den ersten Blick praktische und gut gemeinte Fahrverhalten sorgt im Alltag für Stress, Chaos und vor allem für Gefahrensituationen auf dem Schulweg. Der dadurch verdichtete und unübersichtliche Verkehr direkt vor Bildungseinrichtungen schafft Unsicherheit und Unübersichtlichkeit. Kurzzeitiges Halten in zweiter Reihe, plötzliches Wenden oder das Ein- und Aussteigen im fließenden Verkehr stellen ein erhebliches Risiko dar. Die neue Aktion flankiert die Bemühungen des Landes Baden-Württemberg für mehr Verkehrssicherheit im Umkreis von Schulen.
„Der Schulweg zu Fuß ist für Kinder immer noch die beste Art, um zur Schule zu kommen. Mit unserer gemeinsamen Aktion appellieren wir nachdrücklich an die Eltern, die eigenständige Mobilität ihrer Kinder zu unterstützen“, sagt Burkhard Metzger, der Präsident der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. „Weniger Elterntaxis bedeuten ein Plus an Sicherheit, denn gut eingeübte Schulwege fördern die Mobilitätsentwicklung der Kinder und ihre eigenständige Teilnahme am Straßenverkehr.“

Elke Zimmer, Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, betonte: „Ein eigenständiger und aktiver Schulweg ist ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit, Selbstvertrauen und Bewegungsfreude unserer Kinder. Zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Fahrrad unterwegs zu sein bedeutet nicht nur Bewegung an der frischen Luft, sondern auch Begegnungen, kleine Abenteuer und wichtige Lernerfahrungen, die kein Elterntaxi ersetzen kann. Wenn wir als Erwachsene unseren Kindern diesen Freiraum geben, stärken wir ihr Selbstvertrauen und tragen gleichzeitig zu mehr Sicherheit vor den Schulen bei. Ich möchte alle Eltern ermutigen, ihren Kindern diesen Schritt zuzutrauen und sie auf dem Weg zur eigenständigen Mobilität zu begleiten. Genau dafür setzen wir uns auch mit dem Landesprogramm MOVERS – Aktiv zur Schule ein.“ Staatssekretär Volker Schebesta: „Die Initiative ‚Geh(t) doch! – Schulweg ohne Elterntaxi‘ ist ein wichtiger Aufruf an alle Eltern, ihre Kinder zu ermutigen, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen. Jedes Elterntaxi weniger bedeutet nicht nur mehr Sicherheit vor den Schulen, sondern fördert Bewegung

und Selbstständigkeit unserer Kinder. Wir müssen gemeinsam daran arbeiten, dass der Schulweg zu Fuß wieder zur Regel wird, anstatt zur Ausnahme.“ Karin Hoffmann, Abteilungsleiterin Sicherheit und Gesundheit der UKBW: „Unser gesetzlicher Auftrag – als Unfallkasse Baden-Württemberg – sind sichere und gesunde Kitakinder sowie Schülerinnen und Schüler. Mit den Bannern wollen wir maßgeblich dazu beitragen, Eltern und auch Schüler zu motivieren, morgens das Auto stehen zu lassen und Elterntaxis sichtbar zu reduzieren. Unser Schulprojekt „Tag der Schülersicherheit“ zeigt, dass es viele unterschiedliche Möglichkeiten gibt, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV sicher zur Schule zu kommen. Dafür qualifizieren wir Kinder frühestmöglich und auf spielerischer Weise, Spaß an Bewegung zu vermitteln. Damit prägen wir das Mobilitätsverhalten bereits im Kindesalter und machen sie fit für den Straßenverkehr!“

Realschule Mengen

Die Realschule Mengen gewinnt zum dritten Mal in Folge das Schulturnier des Schulverbunds Bad Saulgau

Beim Schulturnier des Schulverbunds Bad Saulgau hat die Realschule Mengen erneut eindrucksvoll ihre Stärke unter Beweis gestellt. Zum dritten Mal in Folge ging der Sieg an Mengen, diesmal in einer souveränen Manier, die sowohl Spielqualität als auch Teamgeist sichtbar machte. Die Mannschaft zeigte über das ganze Turnier hinweg konstante Leistungen, überzeugte mit taktischer Klarheit und einem fairen Auftreten auf dem Spielfeld. Nur im ersten Gruppenspiel, gegen den späteren Finalgegner SV Bad Saulgau I, spielte man 1:1. Die restlichen Partien wurden allesamt gewonnen, das Finale sehr überzeugend mit 3:0.

Der betreuende Lehrer Andreas Gronbach zeigte sich mit der Leistung und besonders dem Verhalten seiner Spieler sehr zufrieden. Seine lobenden Worte galten dem Einsatzwillen der Mannschaft, dem respektvollen Auftreten gegenüber Offiziellen und dem freundlichen Miteinander im Team.

Das Traditionsturnier, das nun schon zum 37. Mal ausgetragen wurde, zeichnet sich durch eine hervorragende Organisation aus. Verantwortlich zeigt sich hierfür die SMV (Schülermitverantwortung) des Schulverbunds, unterstützt vom verantwortlichen Lehrer Udo Bachhofer. Die Organisation zeigte sich erneut professionell: Spielpläne, Schiedsrichterkoordination, Verpflegung und die reibungslose Abwicklung der Siegerfeier liefen nach hohen Standards und trugen maßgeblich zum positiven Gelingen bei.

Die Ergebnisse der Realschule Mengen im Einzelnen:

RS Mengen – SV Bad Saulgau I	1:1
RS Mengen – GMS Ostrach	3:0
RS Mengen – SL Pfullendorf	9:0
Halbfinale: RS Mengen – SV Bad Saulgau II	4:2
Finale: RS Mengen – SV Bad Saulgau I	3:0

Veranstaltungen

Haus der Natur

Irndorf. Durchschnaufen vor dem Weihnachtsstress.
Freitag, 19. Dezember, 13:30 Uhr (Anmeldung bis 18.12.)
Weihnachten steht vor der Tür. Wir nehmen uns bei einer Wanderung zum Eichfelsen am Freitag, 19. Dezember um 13:30 Uhr eine kleine Auszeit und lassen uns von der Stille der Natur auf die bevorstehenden Feiertage einstimmen. Die einfache Rundwanderung führt vom Aussichtspunkt Rauher Stein zum wohl bekanntesten Aussichtspunkt des Donautals, dem Eichfelsen. Zurück geht es auf bequemen Wegen nahezu eben über die Hochfläche. Dauer: ca. 2 Stunden. Treffpunkt: Wanderparkplatz Rauher Stein, Irndorf; Leitung: Bernd Schneck; Gebühr: 5,- Euro; Anmeldung bis 18. Dezember beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Kolping Bildung Riedlingen

Einladung zum Infotag im Kolping-Bildungszentrum Riedlingen am 13. Dezember 2025 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Interessierte Schüler/innen und deren Eltern sind eingeladen, unsere Schulen kennen zu lernen:
Am **Sozialwissenschaftlichen Gymnasium** mit dem Schwerpunktfach “Pädagogik und Psychologie” können sie in einem konstruktiven und angehnehmen Lernumfeld in drei Jahren das Abitur absolvieren. Dabei wird viel Wert auf persönliche und unterstützende Lernbetreuung gelegt.

Eine gute Basis fürs Leben bieten die **zwei** Schuljahre am **Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II.** Die Schüler/innen bereiten sich auf interessante Berufe oder für ein Studium vor und können die Schule mit der Fachhochschulreife abschließen. Sie beenden die Schule mit dem Abschluss Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen. Das Berufskolleg ist schulgeldfrei.

Am **Berufskolleg Fremdsprachen** absolvieren die Schüler/innen nach der Mittleren Reife in zwei Jahren die Fachhochschulreife und eine Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten. Ziel der Ausbildung ist es, eine fundierte Berufsqualifikation für international tätige Unternehmen zu vermitteln.

Vorbereitungskurs auf die Kommunikationsprüfung in Englisch für die Mittlere Reife, 3 x dienstags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, ab 03. Februar 2026

www.kolping-riedlingen.de
Kolping-Bildungszentrum Riedlingen,
Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen,
Tel. 07371/93500, sekretariat.rd@kbw-gruppe.de